

**Verordnung des Landratsamtes Roth für das Überschwemmungsgebiet an der  
Roth; Gewässer I. Ordnung von Fluss-km 0,250 – 8,500, Gewässer II. Ordnung  
von Fluss-km 8,500 – 8,700, im Bereich der Stadt Roth, Landkreis Roth,  
vom 27. November 2024**

Das Landratsamt Roth erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2585), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S 22), die zuletzt durch Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 418) und § 2 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 419) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, folgende Verordnung:

**§ 1**

**Allgemeines, Zweck**

(1) <sup>1</sup>In der Stadt Roth des Landkreises Roth wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet an der Roth (Gewässer I. und II. Ordnung) festgesetzt. <sup>2</sup>Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. <sup>3</sup>Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) <sup>1</sup>Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. <sup>2</sup>Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen. <sup>3</sup>Durch die Verordnung sollen insbesondere

- in bebauten und zur Bebauung vorgesehenen Gebieten Schäden durch Hochwasser vermieden oder zumindest verringert,
- ein schadloser Hochwasserabfluss sichergestellt,
- freie, unbebaute Fläche als Rückhaltefläche geschützt und erhalten,
- ein hochwasserangepasster Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sichergestellt,
- Gefahren kenntlich gemacht  
und
- das Risikobewusstsein und die Gefahrenabwehr für den Hochwasserfall gestärkt

werden.

(3) <sup>1</sup>Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im folgenden Bemessungshochwasser – HQ<sub>100</sub>). <sup>2</sup>Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. <sup>3</sup>Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

## **§ 2**

### **Umfang des Überschwemmungsgebiets**

(1) Das Überschwemmungsgebiet an der Roth im Landkreis Roth beginnt ab Fluss-km 8,700 südlich der Brückleinsmühle bei Eckersmühlen, Ortsteil Stadt Roth, für eine Gewässerstrecke von 200 m als Gewässer II. Ordnung und endet bei Fluss-km 0,250 im Stadtgebiet Roth als Gewässer I. Ordnung nach der Kläranlage Roth an der Grenze zum amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Rednitz (Gewässer I. Ordnung).

(2) <sup>1</sup>Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in dem Übersichtsplan Ü1 des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg zur Roth vom 5. August 2022 im Maßstab 1:25.000 eingetragen. <sup>2</sup>Für die genauen Grenzziehungen sind vier Detailkarten K1, K2, K3 und K4 des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 5. August 2022 im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die im Landratsamt Roth und im Rathaus der Stadt Roth niedergelegt sind. <sup>3</sup>Sie sind Bestandteil der Verordnung und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. <sup>4</sup>In den Detailkarten ist das festgesetzte Überschwemmungsgebiet dunkelblau schraffiert. <sup>5</sup>Die genaue Fläche verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. <sup>6</sup>Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich (rosa) hervorgehoben.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(4) <sup>1</sup>Auskunft über die Höhe der HW<sub>100</sub>-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg. <sup>2</sup>An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW<sub>100</sub>-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

## **§ 3**

### **Schutzvorschriften, Verbote**

<sup>1</sup>Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), im Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils aktuell gültigen Fassung festgelegten Verbote, Genehmigungsvorbehalte und Anforderungen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist. <sup>2</sup>Hingewiesen wird insbesondere auf die gesetzlichen Schutzvorschriften

- für die Ausweisung von neuen Baugebieten (§ 78 Abs. 1 bis 3 WHG)
- für die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen (§ 78 Abs. 4, 5 und 7) und
- für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG i.V.m. § 78a Abs. 2 WHG.

## **§ 4**

### **Heizölverbraucheranlagen**

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 5 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 5 Abs. 3.

## **§ 5**

### **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

(1) <sup>1</sup>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur unter Einhaltung des § 50 Abs. 1 AwSV errichtet oder betrieben werden. <sup>2</sup>Die Vorgaben des § 50 Abs. 1 AwSV gelten unter Berücksichtigung des Einzelfalls insbesondere als eingehalten, wenn

1. Anlagen vorrangig oberhalb des Bemessungshochwassers aufgestellt sind, oder
2. Anlagen so aufgestellt sind, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können (Aufstellräume der Anlagen sowie benachbarte Räume unterhalb der HQ<sub>100</sub>-Kote gegen eindringendes Wasser sichern, Raumöffnungen und Wanddurchführungen gegen drückendes Wasser abdichten, keine Abläufe) oder, falls dies ebenfalls nicht möglich sein sollte,
3. Anlagen und Anlagenteile
  - so gesichert sind, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern (bei vollständiger Überflutung muss mindestens eine 1,1-fache, bei teilweiser Überflutung mindestens eine 1,6-fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils gewährleistet sein), und
  - gegen einen äußeren Wasserdruck bis HQ<sub>100</sub> standsicher sind (bei Anlagen in Kellerräumen muss zudem mindestens eine Standsicherheit gegen einen äußeren Wasserdruck bis Raumhöhe oder bis Geländeoberkante - maßgeblich ist der größere Wert - gewährleistet sein), und
  - so aufgestellt sind, dass bei Hochwasser kein Wasser in Behälteröffnungen oder Durchführungen eindringen kann (u.a. Grenzwertgeber, Füllstandsanzeiger, Befüllleitung abdichten, Entlüftungsleitungen enden im Freien mindestens 50 cm über der HQ<sub>100</sub>-Kote), und
  - mechanische Beschädigungen der Anlage im Hochwasserfall (zum Beispiel durch Treibgut oder Eisstau) auszuschließen sind.

<sup>3</sup>Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.

(2) <sup>1</sup>Wer eine nach § 46 Abs. 3 AwSV prüfpflichtige Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung errichten oder wesentlich ändern

will, hat dies dem Landratsamt Roth gemäß § 40 AwSV mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung i.V.m. § 78c Abs. 1 WHG bleibt unberührt. <sup>3</sup>Bestehende Anlagen sind dem Landratsamt Roth unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.

(3) <sup>1</sup>Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. <sup>2</sup>Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i.V.m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. <sup>3</sup>Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. <sup>4</sup>Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. <sup>5</sup>Bestehende Anlagen, die vor dem 1. August 2017 bereits einmalig auf ihre Hochwassersicherheit geprüft und nachgerüstet wurden, sind innerhalb der in § 70 Abs. 2 AwSV genannten Fristen erneut zu prüfen.

(4) Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

(5) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Roth in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird der Beschluss des Bezirksamtes Schwabach zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Roth im Stadtbezirk Roth vom 9. September 1931 aufgehoben.

Roth, den 27. November 2024  
Landratsamt Roth

Ben Schwarz  
Landrat

Anlagen: Übersichtslageplan Ü1

Detailpläne K1 – K4

